

TE OGH 1991/11/14 7Ob1613/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Niederreiter und Dr. Schlich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Günter F*****, vertreten durch Dr. Ullrich Polley und Dr. Helmut Sommer, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wider die beklagte Partei Maria SCH*****, vertreten durch Dr. Werner Bartlmä, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen Herausgabe (Streitwert S 165.000), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz als Rekursgericht vom 23. August 1991, GZ 40 R 24/91-9, den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Partei wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs. 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs. 3 ZPO).

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Die durch eine Zurückhaltung bewirkte Verzögerung des Verkaufes eines Kraftfahrzeuges verursacht lediglich einen in Geld ausgleichbaren Vermögensschaden; ein solcher ist aber nicht "unwiederbringlich" als Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung iSd § 381 Z 2 EO (SZ 55/78). Es entspricht auch ständiger Rechtsprechung, daß eine sich mit dem im Prozeß verfolgten Ziel deckende einstweilige

Verfügung - mangels sondergesetzlicher Ausnahmen - nur unter den Voraussetzungen des § 381 Z. 2 EO erlassen werden kann (SZ 19/332; ÖBl. 1974, 14; JBl. 1988, 112 uva). Mangels einer erheblichen Rechtsfrage ist der Revisionsrekurs nicht zulässig; er ist aber auch deshalb zurückzuweisen, weil er nicht innerhalb der 14tägigen Rekursfrist des § 402 Abs. 1 EO erhoben wurde.

Anmerkung

E27781

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0070OB01613.91.1114.000

Dokumentnummer

JJT_19911114_OGH0002_0070OB01613_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at